

Antragsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Beantragt ist die Errichtung und Betrieb von 9 Windenergieanlagen (WEA), 1 x vom Typ ENERCON E-138 EP3 E3 mit einer Nabhöhe von 160,00 m (WEA 01) sowie 8 x vom Typ ENERCON E-175 EP5 mit einer Nabhöhe von 132,46 m (WEA 02 bis 09) nebst Kran- und Logistikflächen sowie der Rückbau von 8 Bestands-WEA vom Typ ENERCON E-70 E4 mit einer Nabhöhe von 64 m.

Die Firma NeXtWind Windpark Beteiligung II GmbH & Co. KG aus 10789 Berlin, Marburger Straße 3, hat mit Datum vom 18.06.2024 beim Landkreis Cuxhaven die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 9 Windenergieanlagen (WEA), 1 x vom Typ ENERCON E-138 EP3 E3 mit einer Nabhöhe von 160,00 m (WEA 01) sowie 8 x vom Typ ENERCON E-175 EP5 mit einer Nabhöhe von 132,46 m (WEA 02 bis 09) nebst Kran- und Logistikflächen sowie den Rückbau von 8 Bestands-WEA vom Typ ENERCON E-70 E4 mit einer Nabhöhe von 64 m nach § 4 i.V.m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Mit Schreiben vom 30.05.2025 wurde dem Landkreis Cuxhaven die Umfirmierung der Beantragenden angezeigt. Antragstellerin ist fortan die NeXtWind Windpark Beteiligung 28 GmbH & Co. KG, Kantstraße 164, 10623 Berlin.

Die 9 neuen WEA sollen auf dem Gebiet der Gemeinde Lamstedt auf folgenden Flurstücken errichtet werden:

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
01	Lamstedt	21	16, 15
02	Lamstedt	22	5
03	Lamstedt	22	9
04	Lamstedt	22	12
05	Lamstedt	22	18
06	Lamstedt	24	10, 11
07	Lamstedt	21	37
08	Lamstedt	22	25
09	Lamstedt	22	35

Die Antragstellerin hat eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Das Genehmigungsverfahren wird daher nach § 4 i.V.m. § 10 BImSchG mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Das geplante Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs.3, Abs. 4 BImSchG sowie § 9 der 9. BImSchV bekannt gemacht. Zusammen mit den Antragsunterlagen werden die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen nach § 4e der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich ausgelegt. Die datenschutzrelevanten Unterlagen/ Betriebsgeheimnisse sind namentlich benannt, werden aber nicht öffentlich ausgelegt.

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis des Antrags (inkl. Registerangabe):

- 01 Antrag nach BImSchG
- 02 Bauantrag
- 03 Projektbeschreibung
- 04 Übersichtskarten
- 05 Amtliche Lagepläne mit Eigentümerdaten (Druckversion)
- 06 Eigentüternachweise

- 07 Grenzabstandsberechnung / Abweichungsanträge
- 08 Vereinigungs-/ Abstands-/ Überwegungs-/ Rückbauduldungs- und Kompensationsbaulasterklärungen
- 09 Bauzeichnung der WEA inkl. Bemaßung
- 10 Farbgestaltung und Kennzeichnung
- 11 Transformatorstation Windenergieanlagen
- 12 Verpflichtungserklärung
- 13 Herstell- und Rohbaukosten, Rückbaukosten
- 14 Wegebauliche Maßnahmen auf Baugrundstücken
- 15 Bodenmanagement - Bodenschutzkonzept
- 16 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 17 Handbuch der Windenergieanlage
- 19 Schalltechnisches Gutachten/ Geräuschimmissionsprognose
- 20 Schattenwurfgutachten
- 21 Baugrundgutachten
- 22 Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung
- 23 UVP Unterlagen
- 24 Unterlagen Natur-/ Landschafts-/ Arten-/ Denkmalschutz
- 25 Typenprüfung / Statik
- 26 Gutachten zur Standorteignung
- 27 Antragsformular zur Errichtung eines Luftfahrthindernisses gem. § 12 ff LuftVG
- 28 Gutachten Tag- und Nachtkennzeichnung
- 29 Angaben zur Entsorgung zurückzubauender Alt-Anlagen
- 30 Erhebungsbogen zur Statistik der Bautätigkeit

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen werden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 9 Abs. 2 der 9. BImSchV vom 14.07.2025 bis einschließlich 15.08.2025 auf den folgenden Internetseiten zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt:

Auf dem Umweltportal der Länder unter
<https://uvp-verbund.de/>

und auf der Homepage des Landkreises Cuxhaven unter
<https://cloud.landkreis-cuxhaven.de/index.php/s/3bxLpbRfptH6mLB>

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese endet gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV mit Ablauf des 17.09.2025, schriftlich bei der Bauaufsichts- und Immissionsschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und - soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden - bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 10 Abs. 6 BImSchG nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet der Erörterungstermin statt, werden sämtliche form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

07.10.2025, ab 10:30 Uhr
im Raum 402 (4. Stock) des Landkreises Cuxhaven,
Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven

erörtert. Sollte die Erörterung am 07.10.2025 nicht abgeschlossen werden können, wird sie am darauffolgenden Werktag ab 10:30 Uhr am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte öffentliche Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag (z.B. Genehmigung oder Ablehnung) gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann (vergl. § 10 Abs. 8 BImSchG).

Cuxhaven, 25.06.2025

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Berghorn
Kreisrat